

Entschädigungssatzung der Stadt Michelstadt

Diese Satzung wurde durch die 1. Änderung, beschlossen am 18. Februar 2020, die 2. Änderung, beschlossen am 13.07.2021 und die 3. Änderung, beschlossen am 10.12.2024 geändert; die geänderten Vorschriften sind in den nachstehenden Satzungstext eingearbeitet:

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 26. Juni 2012 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaussfall

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrats, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 15,00 € pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgt 30,00 €. Die Verdienstaussfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 150,00 € nicht übersteigen.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind folgende Aufwandsentschädigung:

- Stadtverordnete	15,00 €
- ehrenamtl. Stadträtinnen und Stadträte	15,00 €
- Mitglieder der Ortsbeiräte	15,00 €
- Mitglieder des Ausländerbeirates	15,00 €
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission	15,00 €
- Gewählte Mitglieder der (Betriebs)kommission	15,00 €
- Ausschussvorsitzende pro Sitzung	35,00 €
- Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände bei Wahlen und Abstimmungen erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit	40,00 €
- Vorsitzende Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit	50,00 €

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung	100,00 €
- Stellvertreterin/Stellvertreter des Stadtverordnetenvorstehers für den Fall, dass die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher länger als einen Monat zu vertreten ist	100,00 €
- Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO	75,00 €
- ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte	100,00 €
- Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher	75,00 €
- die oder den Vorsitzenden des Ausländerbeirates	75,00 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (3) Für die Vertretung des Bürgermeisters wird neben dem Ersatz des Verdienstauffalls nach § 1, der Fahrkosten nach § 2 und der Aufwandsentschädigung nach § 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

45,00 € für eine ganztägige Vertretung
15,00 € für Einzelvertretung

erstattet.

Für die Einzelvertretungen wird maximal der Betrag für die Ganztagesvertretung in Höhe von 45,00 € erstattet.

- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 15,00 €.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.

Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die nachweislich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 15 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Magistratsmitglieder, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. Dienstreisen von Stadträtinnen und Stadträten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Michelstadt vom 15. Dezember 1987 einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.